

## Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“

Im Zusammenhang mit der Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ bestehen zwei Problemkreise, die im folgenden dargestellt werden:

1. Die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ darf grundsätzlich nur derjenige führen, der die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach dem Recht der Europäischen Union absolviert hat. Dafür erhält er von seiner jeweils zuständigen Ärztekammer, also auch von der Sächsischen Landesärztekammer, eine Bescheinigung über die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“. Interessierte können die Voraussetzung für den Erwerb der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ bei Frau DM Gäbler, Ärztin in der Geschäftsführung Weiterbildung/Prüfungswesen, Tel.: (0351) 8267 313, erfragen.

Diese angesprochene gesetzliche Regelung besteht jedoch erst seit dem 10. Juni 1994, da erst aufgrund des an diesem Tag in Kraft getretenen Sächsischen Heilberufekammergesetzes die Sächsische Landesärztekammer solche Bezeichnungen

auf Antrag ausstellen konnte. Der Gesetzgeber hat in § 32 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes jedoch geregelt, daß diejenigen Ärzte, die sich vor dem Inkrafttreten des Sächsischen Heilberufekammergesetzes, nämlich vor dem 10. Juni 1994, rechtmäßig als „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ niedergelassen haben, diese Bezeichnung weiterführen dürfen, auch wenn die Voraussetzung für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach dem Recht der Europäischen Union nicht vorliegen.

Die Sächsische Landesärztekammer geht davon aus, daß Ärzte, die die Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung als „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ vor dem 10. Juni 1994 erhalten haben, sich damit rechtmäßig an ihrem jetzigen Standort im Freistaat Sachsen niedergelassen haben. Danach dürfen diese Ärzte am jetzigen Niederlassungsort im Freistaat Sachsen die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ weiterführen. Sofern Ärzte den Freistaat Sachsen verlassen und nicht die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ aufgrund des Nachweises einer spezifischen Ausbildung in der All-

gemeinmedizin nach dem Recht der Europäischen Union absolviert haben, gelten andere landesrechtliche Vorschriften; in der Regel wird dann die Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ nicht möglich sein.

2. Eine weitere Problematik besteht darin, daß sich Fachärzte verschiedener Fachrichtungen, als Praktischer Arzt niedergelassen haben, obwohl sie im Besitz einer Gebietsbezeichnung sind. Diese Ärzte stellen immer wieder die Frage, ob sie neben der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ die erworbene Gebietsbezeichnung, z. B. als Facharzt für Kinderheilkunde, Facharzt für Chirurgie, führen dürfen.

Das Sächsische Heilberufekammergesetz hat im § 29 Abs. 7 ausdrücklich festgelegt, daß neben der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ keine Gebietsbezeichnung geführt werden kann. Das heißt also, daß neben dem Praktischen Arzt kein anderer Facharzt geführt werden darf.